

BGer 1C_429/2007 vom 10. April 2008

Bundesgericht, 2008-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_429_2007

FR: TF 1C_429/2007 du 10 avril 2008

IT: TF 1C_429/2007 del 10 aprile 2008

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG); im Rahmen der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist die Praxis zum Rügeprinzip gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b aOG weiterzuführen (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Neue Begehren, d.h. solche, die vor der Vorinstanz nicht oder nicht mehr gestellt wurden (vgl. BGE 116 II 164 , nicht publ. E. 1a), sind unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Genügt eine Eingabe diesen Anforderungen nicht, tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein.

E. 1.2

Entsprechendes trifft vorliegend zu. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, der Befehl zur Räumung des Bootstrockenplatzes verstosse gegen die Bestandesgarantie. In seiner Beschwerdeschrift geht er von Sachverhaltselementen aus, die vor dem Verwaltungsgericht nicht zur Diskussion standen. In diesem Punkt verstösst die Beschwerde gegen das Novenverbot (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Nutzungsplanung habe der Bevölkerung zu dienen, weshalb der Kanton anzuweisen sei, sämtliche bestehenden Bootstrockenplätze in der Freihaltezone, inklusive den seinen, sowie sämtliche bestehenden Hafen- und Bojenanlagen auf öffentlichen Gewässern in eine Zone umzuzonen resp. einzuzonen, in denen sie zonenkonform sind. Dieses Begehren ist neu, da der Beschwerdeführer das Begehren um Umzonung nur vor der Baurekurskommission gestellt und vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr aufrechterhalten hat. Insoweit ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten.

Ferner vertritt der Beschwerdeführer sinngemäss den Standpunkt, wenn sein Bootstrockenplatz geräumt werden müsse, sei der Kanton und seine Gemeinden anzuweisen, sämtliche weiteren Bootstrockenplätze in den Freihaltezonen sowie die Hafen- und Bojenanlagen auf öffentlichen Gewässern aufzuheben. Dieses Begehren ist insoweit neu und damit unzulässig, als es sich nicht nur auf die Bootsplätze in Männedorf bezieht. Zudem zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, inwiefern das Verwaltungsgericht Recht verletzt haben soll, indem es auf seine kantonale Beschwerde in diesem Punkt nicht eintrat. Die Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) sind damit nicht erfüllt. Auch in

diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG darauf nicht einzutreten ist. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.